

# Kooperationsvereinbarung

zwischen

## **dem Landkreis Coburg**

vertreten durch Landrat Sebastian Straubel  
- im Folgenden Stipendiengeber Land genannt -

und

## **der Stadt Coburg**

vertreten durch (dritten Bürgermeister n. n.)  
- im Folgenden Stipendiengeber Stadt genannt -

**für die Vergabe gemeinsamer Stipendien für Studierende  
der Humanmedizin**

Stand: 01.06.2022

## **Präambel**

Die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung ist für Stadt und Landkreis Coburg sowohl aktuell als auch perspektivisch ein wichtiges Handlungsfeld. Einen Baustein zur Verbesserung der hausärztlichen Versorgung stellt das gemeinsame Stipendienprogramm dar, welches dazu beitragen soll, den hausärztlichen Nachwuchs für die Region zu sichern. Der Landkreis Coburg fördert bereits seit dem Wintersemester 2014/2015 Studierende mit Stipendien. Dieses Stipendienprogramm läuft aus. Es werden nur die bereits aufgenommenen Studierenden durch den Landkreis weiter gefördert (siehe § 2).

Mit dem gemeinsamen Stipendienprogramm von Stadt und Landkreis Coburg sollen angehende Medizinerinnen und Mediziner frühzeitig auf die Region mit ihrer Lebensqualität aufmerksam gemacht werden. Ziel ist es, die Studierenden durch persönliche Betreuung und Vernetzung mit den Akteuren vor Ort, langfristig in der Region zu halten.

Die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Coburger Land, deren Geschäftsstelle gemeinschaftlich von Stadt und Landkreis Coburg betrieben wird, übernimmt die Abwicklung des Stipendienprogramms für die Stipendienggeber Stadt und Land.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

(1)

Das Stipendienprogramm ist eine Initiative von Stadt und Landkreis Coburg. Ziel ist die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in der Region. Stadt und Landkreis Coburg sind gleichberechtigte Partner und Stipendienggeber. Das Stipendium erhalten die Studierenden als Anrechnung für ihre Leistungen und um ihnen die Finanzierung des Studiums zu erleichtern. Die Gewährung des Stipendiums ist nicht von der finanziellen Situation der Studierenden abhängig, sondern von ihrem studienbezogenen Engagement und dem Willen, in der Region Coburg hausärztlich tätig zu werden.

Die Stipendiennehmenden werden während der Studienzeit für die Dauer von maximal 60 Monaten mit monatlich 300 € gefördert. Im Anschluss absolvieren sie ihre Facharztweiterbildung im Weiterbildungsverbund Coburg. Nach erfolgreicher Facharztanerkennung sind die Stipendiennehmenden für mindestens 24 Monate in Stadt oder Landkreis Coburg hausärztlich tätig.

(2)

Die Stipendiennehmenden können nach ihrer Weiterbildung zum Allgemeinmediziner oder zur Allgemeinmedizinerin wählen, ob sie in der Stadt oder im Landkreis Coburg hausärztlich tätig werden wollen. Die Kosten für das Stipendium trägt je nach Niederlassungsort der Stipendienggeber Stadt oder der Stipendienggeber Land, siehe § 3 Absatz 4.

## **§ 2**

### **Übergangphase vom Stipendienprogramm des Landkreises zum gemeinsamen Programm mit der Stadt Coburg**

(1)

Parallel zum Stipendienprogramm von Stadt und Landkreis Coburg besteht ein zweites Stipendienprogramm des Landkreises Coburg. Dieses existiert seit 2014 und läuft parallel zum gemeinsamen Stipendienprogramm von Stadt und Landkreis Coburg weiter. Das Stipendienprogramm des Landkreises wird ab dem Wintersemester 2022/2023 keine neuen Stipendiennehmenden mehr aufnehmen, sondern nur die bereits ausgewählten Stipendiennehmenden weiter fördern.

(2)

Die Stipendiennehmenden aus dem Stipendienprogramm des Landkreises Coburg werden nach ihrer Facharztweiterbildung im Landkreis Coburg hausärztlich tätig.

(3)

Die Stipendiennehmenden aus beiden Programmen nehmen an einem gemeinsamen Stipendiatentreffen teil. Die Kosten, die durch die Teilnahme der Stipendiennehmenden aus dem bisherigen Stipendienprogramm des Landkreises entstehen, werden, wie in § 3 Absatz 4 beschrieben, alleine vom Landkreis Coburg getragen.

## **§ 3**

### **Finanzierung**

(1)

Für die Begleichung der monatlichen Kosten, die durch das Stipendienprogramm entstehen, wird ein Finanzpool eingerichtet.

Der Finanzpool wird vierteljährlich zu gleichen Teilen von den Stipendiengebern Stadt und Land gespeist. Die Zahlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn eines jeden Quartals. Die Höhe der Einzahlung berechnet sich nach der Anzahl der aktiven, förderfähigen Stipendiennehmenden. Die Gesundheitsregionplus Coburger Land übernimmt die Überwachung der Kontobewegungen des Finanzpools.

Die Stipendiennehmenden erhalten monatlich 300 € für maximal 60 Monate während ihres grundständigen Studiums. Die monatlichen Kosten belaufen sich für die Stipendiengeber Stadt und Land auf jeweils 150 € pro förderfähigen Stipendiennehmenden oder förderfähige Stipendiennehmende.

(2)

Jedes Jahr findet ein Treffen mit allen Stipendiennehmenden in der Region Coburg statt. Dieses wird nach dem Treffen separat abgerechnet. Für das Stipendiatentreffen werden pro Stipendiennehmenden oder Stipendiennehmende Kosten in Höhe von 500 € p. a. erwartet. An dem Treffen nehmen auch Stipendiennehmende des Landkreises Coburg (erstes Stipendienprogramm) teil. Um die Kosten, die durch die Teilnahme dieser Personen

entstehen, zu ermitteln, werden die Gesamtkosten des Treffens durch die Anzahl teilnehmender Stipendiennehmer (aus beiden Stipendienprogrammen) dividiert. So entstehen Pro-Kopf-Kosten als Abrechnungsgrundlage. Der Landkreis Coburg zahlt den Pro-Kopf-Betrag für die Teilnehmenden aus dem ersten Stipendienprogramm des Landkreises. Die Stipendienggeber Stadt und Land zahlen die Pro-Kopf-Kosten der gemeinsamen Stipendiennehmer zu gleichen Teilen.

Für die Stipendiennehmer fallen keine Kosten durch das Treffen an. Die Kosten für Verpflegung, Unterbringung, Freizeit- und Bildungsaktivitäten sowie für An- und Abreise innerhalb Deutschlands werden durch die Stipendienggeber Stadt und Land beglichen.

(3)

Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgen durch die Geschäftsstelle der Gesundheitsregionplus Coburger Land. Die Stipendienggeber Stadt und Land überweisen ihren jeweiligen Kostenanteil am Stipendienprogramm auf untenstehendes Konto der Kreiskasse Coburg.

Kontoinhaber: Landkreis Coburg  
IBAN: DE30 7835 0000 0000 0513 26  
BIC: BYLADEM1COB

(4)

Bei Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit eines oder einer Stipendiennehmer wird die komplette Finanzierung des Stipendiums nachträglich von der Gebietskörperschaft übernommen, in der der oder die Stipendiennehmer erstmals der hausärztlichen Tätigkeit nachgeht. Während der Stipendienlaufzeit wurde bereits die Hälfte des Stipendiums durch diese Gebietskörperschaft finanziert. Zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, mit einer Frist von drei Monaten, wird der restliche Anteil, also 150 € pro Fördermonat des oder der betreffenden Stipendiennehmer, an die jeweils andere Gebietskörperschaft überwiesen. Die durch das Stipendiatentreffen entstandenen Kosten sind von dieser Verrechnung ausgenommen und werden gesondert abgerechnet, siehe § 3 Absatz 2. Die Abrechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Gesundheitsregionplus Coburger Land.

Im Falle einer Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung durch einen der Stipendienggeber bleibt diese Regelung bestehen, bis sich alle gemeinsamen Stipendiennehmer niedergelassen haben.

(5)

Mit der jährlichen Haushaltsprüfung, zum Stichtag 15.12., wird an beide Stipendienggeber der aktuelle Kontostand des Finanzpools übermittelt. Sollte der Kontostand von den nötigen Finanzmitteln abweichen, wird eine Rückzahlung an die Stipendienggeber Stadt und Land geleistet oder eine Nachzahlung gefordert.

Die voraussichtlichen Kosten werden im Rahmen des Haushaltsentwurfs zum Ende eines Jahres für das Folgejahr, auf Grundlage der aktuellen Anzahl förderfähiger Stipendiennehmer, durch die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Coburger Land berechnet.

(6)

Im Falle der Kündigung des Stipendiums, entweder durch Stipendiennehmer oder durch die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Coburger Land (bei nicht erfüllen der vertraglichen Leistungen durch Stipendiennehmer), tragen die bereits angefallenen Kosten zu gleichen Teilen die Stipendiengeber Stadt und Land. Die im Falle der Stipendien-Rückzahlung erhobenen Zinsen (5 % über Basiszinssatz siehe Anlage 1) fließen mit der Rückzahlung des Stipendiums in den gemeinsamen Finanzpool der Stipendiengeber Stadt und Land. Mit der jährlichen Haushaltsprüfung werden die Rückzahlungen ehemaliger Stipendiennehmer zu gleichen Teilen an Stadt und Landkreis überwiesen.

(7)

Die Rückzahlungsbedingungen im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Stipendiums sind im Stipendienvertrag (siehe Anlage 4) zwischen den Stipendiengebern Stadt und Land sowie den Stipendiennehmern geregelt.

#### **§ 4 Steuerklausel**

Die unter § 3 genannten Zahlungen und Abrechnungen zwischen den Stipendiengebern Stadt und Landkreis erhöhen sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

#### **§ 5 Administration des Stipendienprogramms**

(1)

Die Administration des Stipendienprogramms wird durch die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Coburger Land geleistet.

Die Administration beinhaltet:

- die Ausschreibung und Bewerbung des Stipendienprogramms, im Fokus steht hierbei die Ansprache von Studierenden, die aus der Region Coburg oder dem Umkreis stammen
- die Öffentlichkeitsarbeit für das Stipendienprogramm
- die Einforderung und Speicherung der erforderlichen Nachweise der Stipendiennehmer (siehe Anlage 3)
- die Organisation der Stipendiatentreffen
- die Organisation der Bewerberauswahl
- die Auszahlung des Stipendiums an die Stipendiennehmer

- ggf. die Rückforderung des Stipendiums inklusive Zinsberechnung
- die Abrechnung des Stipendiatentreffens
- die jährliche Abrechnung und den Haushaltsentwurf für das kommende Kalenderjahr
- die Endabrechnung zwischen Stadt und Landkreis nach Bekanntwerden des Tätigkeitsortes der Stipendiennehmenden für die hausärztliche Tätigkeit
- Prozessevaluation mit Überprüfung des Kündigungsverhaltens der Stipendiennehmenden und der Niederlassungsverteilung zwischen Stadt und Landkreis Coburg

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1)

Die Auswahl der Stipendiennehmenden wird von den Stipendiengebern Stadt und Land sowie weiteren Mitgliedern des Auswahlgremiums unter Beachtung des Kriterienrasters der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Coburger Land (siehe Anlage 2) gemeinsam getroffen. Das Kriterienraster ist regelmäßig auf seine Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Mitglieder des Auswahlgremiums sind:

- der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter oder eine Vertreterin
- der dritte Bürgermeister der Stadt Coburg, oder ein von ihm benannter Vertreter oder eine Vertreterin
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Planungsstabes Landkreisentwicklung
- der Leiter oder die Leiterin des Gesundheitsamtes Coburg
- der Geschäftsstellenleiter oder die Geschäftsstellenleiterin der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Coburger Land
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Weiterbildungsverbundes Coburg
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Hausarztvereins Coburg Stadt und Land e. V.

(2)

Die Bewerbung um ein Stipendium ist jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres möglich. Die gemeinsame Ausschreibung des Stipendiums durch Stadt und Landkreis Coburg findet erstmals zum Wintersemester 2022/2023 und dann im jährlichen Rhythmus, statt.

(3)

Es werden maximal fünf Studierende der Humanmedizin pro Jahr von den Stipendiengebern Stadt und Land angenommen.

**§ 7**  
**Laufzeit und Kündigung**

(1)  
Die Kooperationsvereinbarung läuft zeitlich unbefristet.

(2)  
Die Kündigung durch einen der Stipendiengeber erfolgt schriftlich. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu Ende September eines Jahres. Im Falle der Kündigung werden die Stipendiennehmenden, die bereits in das Stipendienprogramm aufgenommen wurden, weiterhin entsprechend dieser Kooperationsvereinbarung durch beide Stipendiengeber gefördert.

**§ 8**  
**Abschließende Bestimmungen**

(1)  
Es bestehen keine Vereinbarungen, die über den Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung hinausgehen.

(2)  
Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Vereinbarung über die Schriftform.

(3)  
Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt und die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die der vormaligen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt.

(4)  
Die Veränderung der Anlagen hat keinen Einfluss auf diese Kooperationsvereinbarung.

(5)  
Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung dieser Kooperationsvereinbarung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Kooperationsvereinbarung tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft.

Coburg, den 00.00.2022

---

Landkreis Coburg (Stipendiengeber Land)  
Sebastian Straubel  
Landrat

---

Stadt Coburg (Stipendiengeber Stadt)  
n. n.  
Dritter Bürgermeister Stadt Coburg